

§ 6 NW_31777 (Nordrhein-Westfalen) — Betroffene und Rollen

VO ZKPS NRW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Betrieb der Zentralen Kaufpreissammlung gemäß § 4 Absatz 1 obliegt dem Oberen Gutachterausschuss. Er umfasst die Bereitstellung des Verfahrens, die serverseitige Anpassung von Datenfeldern und Datenattributen, die serverseitige Anpassung von Auswertefunktionen und die Zugriffssteuerung gemäß § 10 Absatz 3. Das Hosting der Zentralen Kaufpreissammlung erfolgt über den zentralen Informationsdienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen (Informationsdienstleister) nach Maßgabe des für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständigen Ministeriums. Der Informationsdienstleister erbringt IT-Leistungen, die zum Betrieb, zur Führung und zur Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung erforderlich sind.
- (2) Die Führung der Zentralen Kaufpreissammlung gemäß § 4 Absatz 2 obliegt in der jeweiligen Zuständigkeit den Gutachterausschüssen. Sie umfasst den webbasierten Zugriff auf die zentrale Datenbank, das Einstellen und Editieren von Daten gemäß § 7 Absatz 2 innerhalb des Verfahrens beziehungsweise das Importieren von Daten aus einer lokal geführten Datenbank. Des Weiteren obliegt den Gutachterausschüssen die Zugriffssteuerung gemäß § 10 Absatz 4.
- (3) Die Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung gemäß § 4 Absatz 3 erfolgt grundsätzlich nur durch die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie umfasst den webbasierten Zugriff auf die zentrale Datenbank, die Auswertung von Daten innerhalb der Zentralen Kaufpreissammlung und den Datenexport für weitergehende Auswertungen außerhalb der Zentralen Kaufpreissammlung.
- (4) Die anlassbezogene Nutzung der Zentralen Kaufpreissammlung durch die Aufsichtsbehörden über die Gutachterausschüsse und die Aufsichtsbehörde über den Oberen Gutachterausschuss sowie den Informationsdienstleister gemäß § 9 Absatz 4 und 5 ist zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zitiervorschlag: § 6 NW_31777 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31777/6